

3558/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3580/J-NR/1998, betreffend den Transport von gefährlichen Gütern, die die Abgeordneten Dr. Povysil und Kollegen am 22. Jänner 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den einleitenden Bemerkungen hinsichtlich Unfallhäufigkeit bzw. undeklariertter Sendungen ist zunächst festzuhalten, daß Gefahrgutfahrzeuge unterproportional am allgemeinen Unfallgeschehen beteiligt sind. Ebenso ist der Anteil vorsätzlich nicht deklariertter Sendungen niedrig zu veranschlagen. Im übrigen sind Verstöße gegen die Deklarierungspflicht als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis S 600.000,- zu bestrafen.

1., 2. und 5. Wissen Sie welche Feuerwehren an welchen Transitdurchzugsrouten in Österreich mit adäquaten Meß- und Analyse- und Bergegeräten einerseits für gefährliche Güter und andererseits für strahlendes/radioaktives Material ausgestattet sind?

Wissen Sie in wie vielen Fällen es 1995 und 1996 zu Gesundheitsgefahren oder gar Verstrahlungen es von Feuerwehrleuten, freiwilligen Helfern und Umwelt gekommen ist?

Welche Richtlinien haben freiwillige Feuerwehren oder andere freiwillige Helfer bei Pannen und Unfällen mit Transporten von gefährlichem oder strahlendem Material zu befolgen?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr.

3. und 4. Welche Vorkehrungen treffen Sie, damit Transporte gefährlichen (ADR Rahmenrichtlinie) oder gar strahlenden Materials (EU - Verbringungsverordnung) nicht ohne Wissen der Behörden oder gar undeklariert in oder durch Österreich durchgeführt werden können?

Welche Vorkehrungen bestehen innerhalb der Behörden der EU wenn das Start - oder das Zielland ein EU Mitglied ist?

Antwort:

Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt gemäß §§ 26 - 31 GGSt umfassenden und detaillierten Bestimmungen hinsichtlich einer besonderen Überwachung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache.

Durch die Richtlinie 95/50/EG, die durch die demnächst zu erwartende Regierungsvorlage für das neue Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) umgesetzt wird, sind alle EU - Staaten dazu verpflichtet, einen repräsentativen Anteil der Gefahrguttransporte auf einem möglichst ausgedehnten Teil des Straßennetzes anhand einer vorgegebenen Prüfliste zu kontrollieren und der Europäischen Kommission jährlich über die Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge, die Anzahl der festgestellten Verstöße (aufgeschlüsselt nach Art des jeweiligen Verstoßes) sowie über die Anzahl und Art der verhängten Sanktionen zu berichten. Die Kontrollen können sowohl im Rahmen der sonstigen Kontrollen als auch in Form von Schwerpunktkontrollen durchgeführt werden. Die EU - Mitgliedstaaten sind zur wechselseitigen Unterstützung bei der Information über Verstöße und bei deren Ahndung verpflichtet. Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wird die Kontrolltätigkeit im Gefahrgutbereich außerdem durch den Einsatz der mobilen Prüfzüge der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge unterstützt. Besonderes Augenmerk gilt dabei auch der verstärkten Zusammenarbeit mit anderen mit Kontrollaufgaben befaßten Ressorts, insbesondere dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich Abfallkontrollen und mit Kontrollinstitutionen anderer Staaten, namentlich Deutschlands und der Niederlande.

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge prüft insbesondere auch nicht klassifizierte Stoffe hinsichtlich gefährlicher Eigenschaften. Dazu haben die Mitarbeiter der Bundesprüfanstalt eine entsprechende Sachverständigenausbildung (Universitäts - bzw. HTL - Ausbildung in Chemie, Ausbildungen als Sprengbefugte, Strahlenschutzbeauftragte, Gefahrgutlenker sowie Spezial - kurse bei Feuerwehr und Bundesheer). Dazu kommt eine mehrjährige einschlägige Praxis bei Kontrollen und Analysen auf der Straße mit GCMS, RFA und Schnelltests sowie Einstufungs - untersuchung im stationären Labor.

Bei den Kontrollen wird mit einem geeichten Dosisleistungsmeßgerät die Dosisleistung an den Versandstücken und den Fahrzeugen bzw. in 1 und 2m Abstand gemessen, auch Tests auf Oberflächenkontamination sind möglich.

6. Wie wird gewährleistet, daß kein gefährliches oder strahlendes Material in die Umgebung gelangt?

Antwort:

Die Sicherheitsgrundsätze bei Versandstücken mit radioaktiven Stoffen sehen vor, daß Sendungen, bei denen sich aus Art und Menge des Stoffes bei Freiwerden eine akute unmittelbare Gefährdung über den absoluten Nahbereich hinaus ergeben könnte, in unfallsicheren Um - schließungen zu befördern sind, deren Leistungskriterien genau vorgegeben und durch stan - dardisierte Tests und entsprechende Kennzeichnung zu bestätigen sind.

Die Vorschriften über Kennzeichnung (Gefahrzettel, Warntafel) und Begleitpapiere (Beför - derungspapier mit genauer Deklaration, Unfallmerkblatt) sind wichtige Hilfsmittel für die Identifizierung der Ladung und die weiteren Maßnahmen durch die Einsatzkräfte.

Abschließend erlaube ich mir in Bezug auf die in Ihrer Anfrage angeführten ABC - Einheiten, welche das österreichische Bundesheer verfügt, mitzuteilen, daß gemäß § 26 GGSt zu jeder Gefahrgutkontrolle Sachverständige, selbstverständlich auch solche des österreichischen Bundesheeres herangezogen werden können und dabei wertvolle Unterstützung leisten. Die rechtliche Grundlage für die angesprochene Einbindung der ABC - Einheiten ist somit gegeben.